-26 egl. Ald In. LRA

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Salgen für den Ortsteil Hausen vom 16.12.2015, Seite -1-

Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Salgen für den Ortsteil Hausen

vom 16.12.2015

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Salgen (nachfolgend - Gemeinde - genannt) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

- Grabgebühren
- Bestattungsgebühren
- sonstige Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

¹Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlaßt hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) ¹Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. ²Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. ³Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) ¹Die Grabgebühr beträgt für

ein Reihengrab	200,00€
ein Familien-Einzelgrab	200,00€
ein Familien-Doppelgrab	260,00€
ein Kindergrab	150,00 €
eine Urnengrabnische in der Urnenwand	210,00 €
ein Urnenerdgrab	255,00 €

(2) ¹Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt für jeweils weitere fünf Jahre bei

einem Reihengrab	50,00€
einem Familien-Einzelgrab	50,00€
einem Familien-Doppelgrab	65,00 €
einem Kindergrab	50,00€
einer Urnengrabnische in der Urnenwand	70,00€
einem Urnenerdgrab	85,00€

§ 5 Bestattungsgebühren

¹Die Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung betragen für

	Geleistete Dienste im Leichenhaus	65,00€
b)	Nutzung des Leichenhauses einschließlich Leichenwagen pauschal	23,00 €
c)	Nutzung des Leichenhauses für die	23,00 €
دا/	vorübergehende Einstellung einer Leiche	620.00.6
a)	Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 1,80 m	630,00 €
۵)	und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr	640.00.6
e)	Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 2,40 m	640,00€
•	und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr	05.00.6
f)	Dienstleistung während der Beerdigung	35,00 €
g)	Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reini-	31,00 €
	gung, etc.)	
h)	Beisetzung einer Aschenurne in einer	70.00€
,		,
i)		100.00 €
h) i)	Beisetzung einer Aschenurne in einer Urnengrabnische in der Urnenwand Beisetzung einer Aschenurne in einem Erdgrab	70,00 € 100,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Leichenausgrabungen und Wiederbeerdigungen sowie sonstige Gebühren:

	Öffnen und Schließen des bisherigen Reihen-,	1.000,00€
	Familien oder Kindergrabes einschl. Aushebung	
	der Leichenreste während der Ruhefrist	
b)	Öffnen und Schließen des neuen Grabes	630,00 €
c)	Ausgraben oder Entnehmen einer Urne aus	70,00€
-	einem Urnennischengrab in der Urnenwand	
d)	Ausgraben oder Entnehmen einer Urne aus	100,00€
	einem Urnenerdgrab	

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Salgen für den Ortsteil Hausen vom 16.12.2015, Seite -3-

e)	Beisetzen einer Tot- oder Fehlgeburt unter 500	
	Gramm in einem Behältnis entsprechender	
	Größe in einem Erdgrab	100,00€
	Nutzung des Leichenhauses	23,00 €
g)	Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reinigung, etc.)	31,00€
h)	Verwaltungsgebühr	16,00€

- (2) ¹Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) ¹Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern:

a)	für die Genehmigung zur Errichtung der in § 14 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde	6,00 €
b)	Salgen genannten Anlagen für die nachträgliche Genehmigung der vorgenannten Anlagen	15,00€

(4) ¹Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen (Leichenhaus, Friedhofmauer usw.) verlangt die Gemeinde eine jährliche Gebühr. ²Bei Urnenerdgräbern übernimmt die Gemeinde die vollständige Instandhaltung der Gräber. ³Die Instandhaltungsgebühr beträgt für

ein Reihengrab	10,00€
ein Familien-Einzelgrab	10,00 €
ein Familien-Doppelgrab	10,00 €
ein Kindergrab	10,00 €
eine Urnengrabnische in der Urnenwand	10,00€
ein Urnenerdgrab	15,00 €

(5) ¹Die Instandhaltungsgebühren nach Abs. 4 werden für jeweils fünf Jahre im Voraus erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Salgen vom 13.06.2012 außer Kraft.

Salgen, den 16.12.2015

Johann Egger

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2015 angeheftet und am 05.01.2016 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 08.01.2016

Monika Walz

Leiterin des Hauptamtes